

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **42**

Ausgabetag **30.10.2015**

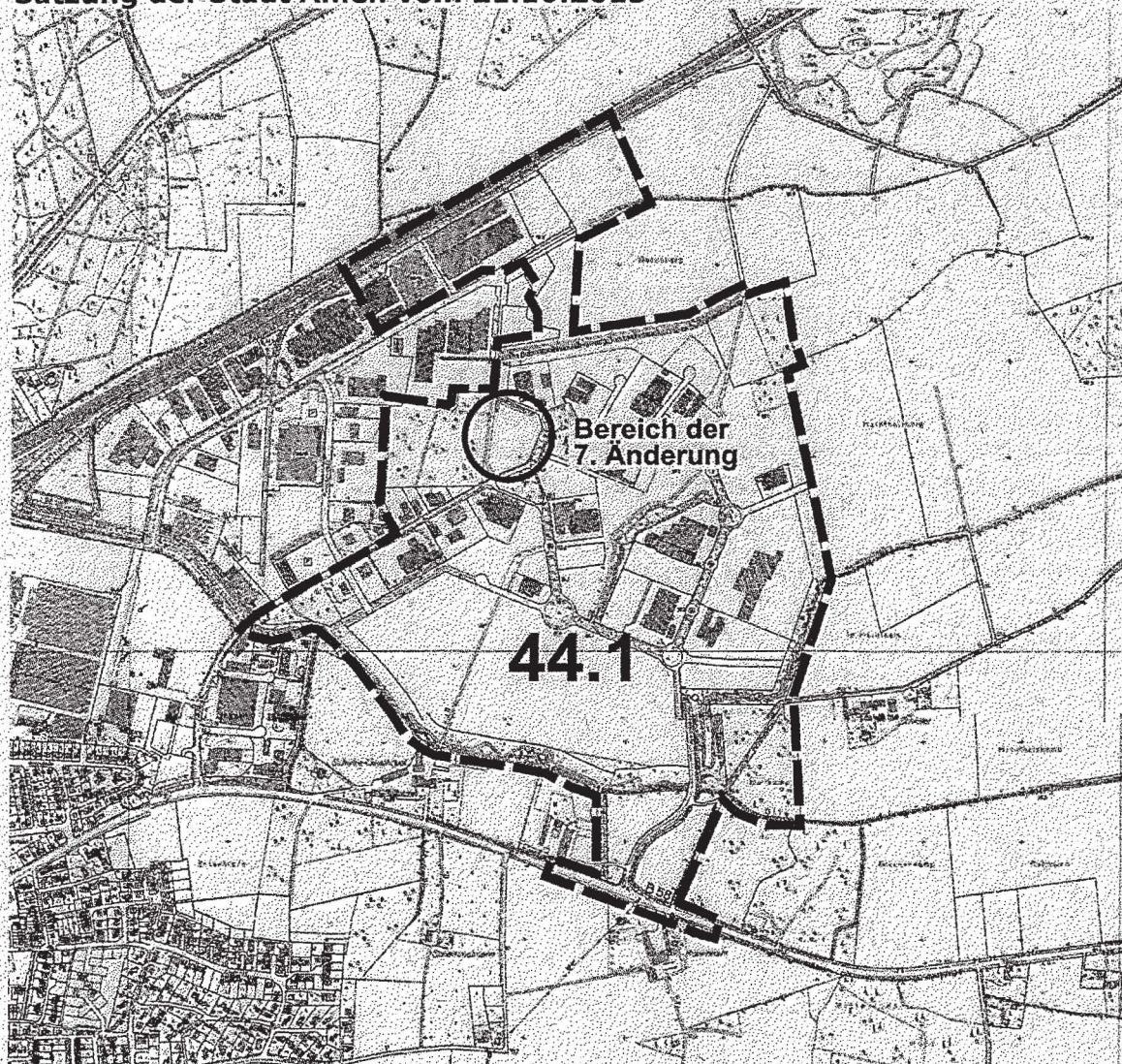
des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
283	21.10.15	a) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ hier: Inkrafttreten	607 – 609
284	28.10.15	b) Einladung zur Sitzung des Rates am 05.11.15	610 – 611
STADT TELGTE			
285	22.10.15	Hinweis auf eine Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	612
KREIS WARENDRF			
286	20.10.15	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentschei- dungen	613 – 617

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 7. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 21.10.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 17.390 m² große Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 309, die Flurstücke 348, 363, 450 und 473 jeweils teilweise und betrifft die Flächen östlich des Waldstücks bis zur Kruppstraße, das Gewerbegrundstück Kruppstraße 29 sowie die öffentliche Verkehrsfläche südwestlich des Grundstücks Kruppstraße 29.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Ausgehend von einem Schnittpunkt, gebildet von einer Parallelen zur nord-östlichen Grenze des Flurstücks 348 im Abstand von 21 Metern und der westlichen Grenze des Flurstücks 363, in süd-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit einer Parallelen zur östlichen Grenze des Flurstücks 450, durch den östlichsten Grenzstein des Flurstücks 348 verlaufend und von dort in süd-westlicher Richtung bis zum letztgenannten Grenzstein.

Im Osten und Süden:

Vom vorgenannten Punkt zunächst in süd-westlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 348 und 363 bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 363 und

im Westen:

von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 363 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbe Park Olfetal", 7. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 7. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 7. Änderung in Kraft.

59227 Ahlen, den 21.10.2015


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 28.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 05.11.2015 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

T A G E S O R D N U N G :

I. Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
Vorlage: VO/0358/2015
- 2 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister
Vorlage: VO/0354/2015
- 3 Bestellung von Vertretern der Stadt Ahlen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
hier: Umbesetzungen
Vorlage: VO/0352/2015
- 4 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: VO/0347/2015
- 5 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die investive Maßnahme Realschule Sporthalle - Sanierung von Sanitärräumen und Umkleiden
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/0331/2015
- 6 Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe
Vorlage: VO/0340/2015
- 7 Bestellung Betriebsleitung für den Eigenbetrieb "Ahlener Umweltbetriebe"
Vorlage: VO/0348/2015

- 2 -

- 8 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung - 3. Änderung
Vorlage: VO/0332/2015
- 9 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - 24. Änderung
Vorlage: VO/0333/2015
- 10 9. Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: VO/0327/2015
- 11 Friedhofsgebührensatzung - 7. Änderung
Vorlage: VO/0335/2015
- 12 7. Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.09.2008
Vorlage: VO/0337/2015
- 13 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: VO/0336/2015
- 14 Wirtschaftsplan 2016 für die Ahlener Umweltbetriebe
Vorlage: VO/0342/2015
- 15 Anträge und Anfragen
- 15.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 1. September 2015
hier: Antrag zur Prüfung der Verwaltung hinsichtlich einer möglichen Erweiterung
des P & R Parkplatzes Industriestraße
Vorlage: VO/0350/2015
- 15.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 9. Oktober 2015
hier: Effektive Integration von anerkannten Asylbewerbern endlich beginnen und
berufliche Qualifikationen erfassen
Vorlage: VO/0356/2015
- 15.3 Anfrage der Fraktion Die Linke vom 22. Oktober 2015
hier: Schreiben der Kommunen über den Zustrom von Flüchtlingen
Vorlage: VO/0363/2015

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Nach der Sitzung lade ich zu einem kleinen Umtrunk im Foyer der Sitzungsetage ein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Berger

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

**Hinweis auf Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf gemäß § 24 Absatz 5
Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Der Kreis Warendorf hat im Amtsblatt für den Kreis Warendorf, Ausgabe Nr. 40 vom 16. Oktober 2015 unter der lfd. Nr. 273 die Genehmigung der übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Telgte und der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern über die Unternehmenssatzung der interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb TEO AöR" veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Telgte, den 22.10.2015

Der Bürgermeister


Wolfgang Pleper